

## **Bekanntmachung der Aufstellung der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ im Teilbereich**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2012 beschlossen:

1. Der seit dem 21.06.06 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ soll gemäß § 1 Abs. 3 und 8 und § 2 Abs. 1 BauGB in einem Teilbereich geändert werden.  
Geändert werden sollen die Lage und der Verlauf der Planstraße in Fortsetzung der Wörmitzer Straße zur Grabower Straße. In Folge dieser Veränderung sind die Festsetzungen zu Bauflächen und Grünflächen anzupassen. Die sonstigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes sind hinsichtlich ihrer Aktualität im Änderungsverfahren zu überprüfen und bei Erfordernis ebenfalls zu ändern.
2. Der Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs des Bebauungsplanes wird umgrenzt:  
(im Norden beginnend im Uhrzeigersinn):
  - Im Norden: von der Südgrenze der Autobahn BAB 2 (Nordgrenze des Flurstückes 10313), von der Südwest-, Süd- und Südostgrenze der Abfahrtsrampe zum August-Bebel-Damm (Nordgrenzen der Flurstücke 10315, 10317, 10319, 10615, 10613, 10324, 10611, 10609, 10330, 10332, der Nordostgrenze der Flurstücke 10332,156/2, 10607), alle Flurstücke Flur 201;
  - Im Osten: von der Westgrenze des August-Bebel-Dammes (Ostgrenze der Flurstücke 10606, 172, 10131, 10134, Westgrenze der Flurstücke 203, 10140, 10143, 10146, der Südgrenze der Flurstücke 10146, 10143, 10140), weiter von der Ostgrenze des August-Bebel-Dammes (Ostgrenze der Flurstücke 10141, 10355, 10144, 10358, 10360, 10362, 10365, 10366, 10368), alles Flur 201;
  - Im Süden: von der Nordgrenze der Grabower Straße (Südgrenze des Flurstücks 10053 und deren östlicher Verlängerung, von der Nordgrenze der Flurstücke 10049, 10052, 10105, der Westgrenze des Flurstückes 10105), weiter von der Südgrenze der Grabower Straße (Südgrenze der Flurstücke 10103, 10101, 10414, 10411, 10408, 10405, 10403, 10169), alles Flur 202;
  - Im Westen: von der West- und Südgrenze der Stegelitzer Straße (Westgrenze des Flurstückes 10170 und deren südlicher Verlängerung, Westgrenze des Flurstückes 10085, Südgrenze der Flurstücke 10081, 10023), weiter von der Ostgrenze des Gewässers Schrote (Ostgrenze des Flurstückes 60), alles Flur 202.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, erfolgen.
4. Die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.

Dieser zu ändernde Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, welcher einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Magdeburg, den 29.02.2012

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel